

Kaskoversicherung, hier: haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Dezember 1989

(GVBl. 1990 S. 5)

¹Der bisher bestehende Dienstreise-Kasko-Versicherungsschutz für ehrenamtliche und unentgeltlich tätige Mitarbeiter wird ab 1. Januar 1990 auf den Kreis der haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter erweitert. ²Versicherungsnehmer des Sammelversicherungsvertrages ist die Evangelische Landeskirche in Baden. ³In den Versicherungsschutz mit einbezogen sind alle im Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag der Landeskirche (Abschnitt III 1a-c) mitversicherten kirchlichen Einrichtungen, d.h. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie von den diakonischen Rechtsträgern Vereine im Bereich der Krankenpflege, einschließlich Sozialstationen, Nachbarschaftshilfe, Beratungsdienste. ⁴Ausgenommen sind grundsätzlich alle Träger von stationären Einrichtungen der Alten- und Jugendhilfe, Krankenanstalten etc.

⁵Danach besteht künftig Versicherungsschutz für Dienstfahrten eines Mitarbeiters, die er im Auftrag und im Interesse seines Dienstherrn mit seinem eigenen Kraftfahrzeug durchführt und bei denen er durch eigene leichte Fahrlässigkeit zu Schaden kommt. ⁶Ausgeschlossen ist eine Ersatzpflicht des Versicherers im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ⁷In jedem Schadensfalle ist eine Selbstbeteiligung von 300,- DM vorgesehen. ⁸Sofern für das benutzte Kraftfahrzeug eine Fahrzeugvollkaskoversicherung besteht, erhält der geschädigte Mitarbeiter seine Ersatzleistung grundsätzlich aus dem Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche. ⁹Der Mitarbeiter erhält damit seinen evtl. bestehenden Schadenfreiheitsrabatt. ¹⁰Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zur Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

¹¹Die Schadensmeldungen sind vom Dienstherrn des geschädigten Mitarbeiters innerhalb von 8 Tagen vor Reparatur dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. ¹²Vordrucke für Schadensanzeigen können beim Evangelischen Oberkirchenrat (Tel. 07 21/91 75-6 10, Fax -6 20) angefordert werden. ¹³In jedem Falle ist der Schadensanzeige die Bestätigung eines vertretungsbefugten Mitarbeiters der betreffenden Dienststelle beizufügen, aus der sich eindeutig ergibt, daß die fragliche Fahrt in ihrem Auftrag und in ihrem Interesse durchgeführt worden ist.

